



**Interpellation von Rita Hofer, Luzian Franzini, Andreas Iten, Fabienne Michel und Christian Hegglin
betreffend Lücken in der Gesetzgebung für minderjährige Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung**

(Vorlage Nr. 3591.1 - 17362)

Antwort des Regierungsrats
vom 17. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interpellation wurde am 21. Juni 2023 eingereicht und vom Kantonsrat am 31. August 2023 zur Beantwortung an den Regierungsrat überwiesen. Die Frist zur Erledigung dieser Interpellation wurde zweimal erstreckt. Die erste Erstreckung wurde bis am 31. August 2024 und die zweite bis am 30. September 2025 bewilligt.

A. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Welche Unterstützungsangebote für Kinder mit Behinderung gibt es und wie sind diese gesetzlich verankert?

Rolle und Aufgabe der Invalidenversicherung (IV)

Kinder und Jugendliche mit Behinderung unterstützt die IV primär durch Eingliederungsmassnahmen (medizinische Massnahmen, Beratung/Begleitung, Integrationsmassnahmen und Hilfsmittel) mit dem Ziel, die Schul- und Ausbildungsfähigkeit sowie spätere Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Zusätzlich übernimmt sie medizinische Massnahmen bei anerkannten Geburtsgebrechen sowie finanzielle Leistungen (Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag, Assistenzbeitrag) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Ein Kind ist dazu von den Eltern bei der IV anzumelden, damit medizinische Eingliederungsmassnahmen, Frühintervention, Hilfsmittel sowie Hilflosenentschädigung bzw. Intensivpflegezuschlag geprüft und allenfalls zugesprochen werden können. Bei schulischen Fragen bleibt die Sonderschulung kantonal, während die IV medizinische und eingliederungsbezogene Unterstützungen sowie Hilfsmittel finanziert und organisiert (Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]).

Mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) wurde der Fokus insbesondere auf die engere Begleitung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und ihren Familien sowie gezieltere Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Berufsleben gelegt.

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf in Spielgruppen und Kitas

Betreffend Kinder in Spielgruppen und Kitas haben die Gemeinden mit dem Heilpädagogischen Dienst Zug (HPD) eine Vereinbarung zur Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf (KiBeBe). Wenn ein Kind mit besonderem Betreuungsbedarf in einer Kita betreut wird oder eine Spielgruppe besucht und hierfür eine zusätzliche Betreuungsperson benötigt wird, führt der HPD zuerst eine Abklärung durch, um den Betreuungsbedarf zu ermitteln und organisiert dann die erforderliche Betreuungsunterstützung. Je nach Beeinträchtigung und benötigter Unterstützungsleistung wird eine Fachperson oder eine nicht ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt. Der Einsatz der Betreuungsperson durch den HPD ist limitiert (maximal sieben

Stunden für fünf Tage in der Woche). Die Kosten für die zusätzliche Betreuung tragen die Gemeinden.

Schulbereich

Für Kinder mit einer Behinderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) und ausgewiesenem Bedarf, der im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt wird, gibt es im Kanton Zug folgende vorschulische und schulische Unterstützungsangebote:

- Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich durch den HPD
- Sonderschulung integrativ (in der Regelschule des Wohnorts) oder separat (in einer Sonderschule)

Das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zug basiert auf der Bundesgesetzgebung (Art. 62 Abs. 3 BV und Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG] vom 13. Dezember 2002 [SR 151.3]) und dem kantonalen Konzept Sonderpädagogik (KOSO). Letzteres ist in § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) erwähnt. Die Kantone sorgen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung von 0 bis 20 Jahren, die Wohnsitz in der Schweiz haben, für ein angemessenes Angebot im sonderpädagogischen Bereich und fördern deren Integration in die Regelklasse (vgl. S. 14 KOSO, Beilage 1).

Gemäss § 37 Abs. 1 SchulG umfasst die heilpädagogische Früherziehung die Förderung von körperlich, geistig oder sozial beeinträchtigten Kindern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten. Kinder, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind, und Kinder mit einer Behinderung können bei Bedarf ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt durch heilpädagogische Früherziehung unterstützt werden. Die heilpädagogische Früherziehung unterstützt die Fähigkeiten des Kindes und berät die Eltern bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung ihres Kindes. Die heilpädagogische Früherziehung findet meist beim Kind zuhause statt. Logopädie im Frühbereich richtet sich an Eltern und ihre Kinder mit besonderem Sprachentwicklungsverlauf, ab ca. 2 ½ Jahren bis zum Kindergarten Eintritt. Die Therapiestunden finden in den Räumlichkeiten des HPD in Baar statt. Bei Schluck- und Essstörungen werden Kind und Eltern bereits ab Säuglingsalter je nach Situation am HPD oder zuhause unterstützt. Kinder mit einer schweren Sehbehinderung werden durch das dafür spezialisierte Heilpädagogische Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg in Baar betreut. In der heilpädagogischen Früherziehung im Bereich Sehen werden sehbehinderte Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt begleitet, was in der Regel zuhause stattfindet.

Kinder mit einem Bedarf an verstärkten Massnahmen werden, soweit dies dem Wohle des Kindes dient und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen möglich ist, in der Regelklasse unterrichtet, solange die schulische Qualität in der Regelklasse erhalten bleibt (§ 34^{bis} Abs. 2 SchulG). Die Sonderschulen verstehen sich als Kompetenzzentren, welche auch integrative Sonderschulung (IS) in ihrem Behinderungsbereich und Unterstützungsangebote für gemeindliche Schulen anbieten.

Die IS-Schülerin oder der IS-Schüler mit einem ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen (z. B. mit einer Sprach-, Kommunikations- oder Sehbehinderung, einer geistigen Behinderung oder mit einer Verhaltensauffälligkeit) sowie die involvierten Personen und Erziehungsberechtigten werden durch eine Schulische Heilpädagogin bzw. einen Schulischen Heilpädagogen (SHP) sowie im Bedarfsfall durch weitere Fachpersonen unterstützt. Die Verantwortung für die fachliche Unterstützung trägt das zuständige sonderpädagogische Kompetenzzentrum. Die oder der SHP trägt die Förderverantwortung. Diese beinhaltet die interdisziplinäre

Förderplanung, die konkrete Förderung der IS-Schülerin oder des IS-Schülers, das Bereitstellen von spezifischen Lehr- und Lernmaterialien, die Zusammenarbeit mit dem durchführenden sonderpädagogischen Kompetenzzentrum und den Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und den Support der Klassenlehrperson und weiterer an der IS Beteiligten.

Für die IS einer Schülerin oder eines Schülers mit einer Sprachbehinderung, einer geistigen Behinderung oder mit einer Verhaltensauffälligkeit steht in der Regel ein 25 %-Pensum (Fachpersonen) zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler, die integrativ beschult werden, haben bei Bedarf ebenfalls Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen vor Ort.

Zudem wird zurzeit das KOSO überarbeitet. Ziele der Überarbeitung sind ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot mit klar definierten sonderpädagogischen Angeboten, geregelten Zuständigkeiten, verbindlichen Qualitäts- und Finanzierungsgrundlagen sowie angepassten Verfahren für schulische Integration und Sonderschulung. In fünf Teilprojekten werden dazu u. a. der Umgang mit herausforderndem Verhalten, die integrative Sonderschulung und der wirksame Einsatz der Ressourcen in den Gemeinden überprüft, konkretisiert und weiterentwickelt.

Im Schuljahr 2023/24 wurden von den insgesamt 442 Sonderschülerinnen und Sonderschülern 138 integrativ beschult. Davon haben 30 Schülerinnen und Schüler eine Massnahme der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U) aufgrund einer Hör- oder Sehbehinderung. Von den 274 separativ beschulten Sonderschülerinnen und -schüler besuchten 224 eine Tagessonderschule und 50 übernachteten während einzelnen Nächten oder die ganze Woche an einer Sonderschule mit integriertem Internat. Das Verhältnis der integrativ und separativ beschulten Sonderschülerinnen und -schüler beträgt seit Jahren etwa ein Drittel zu zwei Dritteln.

Schulergänzende Betreuung

Die schulergänzende Betreuung ist auch für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulzeit bestimmt. Mit der Vorlage Nr. 3652.3 ist in § 43 Abs. 4 SchulG vorgesehen, dass ein Angebot an schulergänzender Betreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten sichergestellt wird. Somit muss im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten werden, dass die integrativ beschulten Kinder Anspruch auf schulergänzende Betreuung haben. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bezüglich schulergänzender Betreuung wird im Bereich der Freizeit- und Ferienbetreuung auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine Lücke geschlossen.

Frühintervention

Die Frühintervention kann frühestens nach erfolgter Anmeldung und im maximalen Kostenrahmen von 20 000 Franken erfolgen. Sie kann als Massnahme bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Anwendung gelangen. Zudem fallen Beratung und Begleitung neu darunter. Auch eine Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote ist neu möglich: Im Rahmen von beruflichen Massnahmen nach der obligatorischen Schulzeit, als Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder als Angebot innerhalb der kantonalen Strukturen. Diese Mitfinanzierung basiert auf einer Vereinbarung zwischen dem Amt für Brückenangebote und der IV (vertreten durch die IV-Stelle Zug) vom 28. März 2023 sowie auf einer Zusatzleistung zugunsten der Integration für gesundheitlich beeinträchtigte Personen. Sie wird im Rahmen der Frühintervention nicht länger als für ein Jahr bei maximal einem Drittel des Betrags von 20 000 Franken geleistet.

Case Management Berufsbildung (CM BB)

Das CM BB wird seit rund zehn Jahren vom BildungsNetz Zug und seit zwei Jahren auch aktiv von der IV-Stelle Zug unterstützt. Für die IV-Stelle Zug war früher eine Begleitung erst nach der dritten Oberstufe möglich, da Massnahmen der IV grundsätzlich an eine Erwerbsfähigkeit geknüpft sind. Die WEIV ermöglicht es neu, Jugendliche früher begleiten zu können. Im CM BB

sollen betroffene Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen und gefährdeter beruflicher Grundbildung bereits ab der ersten Oberstufe erfasst, unterstützt und zu einem erfolgreichen Lehrabschluss geführt werden. Mögliche Gründe für eine Anmeldung können schwache Schulleistungen, ungenügende Motivation, mangelhaftes soziales Verhalten, zu wenig Unterstützung durch die Eltern oder gesundheitliche Probleme sein. In interdisziplinären Gesprächen wird die individuelle Situation der Jugendlichen eingehend analysiert, damit die Fachpersonen anschliessend konkrete Handlungsempfehlungen abgeben können. Die IV-Stelle Zug beteiligt sich personell und finanziell. Sie übernimmt die Kosten einer 40 %-Stelle des CM BB sowie die Auslagen bzw. Mehraufwände des Schulpsychologischen Dienstes (SPD), die durch die Beteiligung am CM BB anfallen. In den vergangenen zwei Jahren konnten zehn Jugendliche durch das CM BB betreut werden, wobei neun IV-Anmeldungen resultierten. Bei diesen 90 % handelt es sich um Fälle, welche zu einem späteren Zeitpunkt zur IV gelangt wären. Der frühere Einstieg durch die IV-Stelle Zug ermöglicht eine raschere und gezieltere Unterstützung von Jugendlichen, so dass im besten Fall ein lückenloser und erfolgreicher Übergang von der Schul- in die Erwerbszeit erzielt werden kann.

Ambulante Assistenzleistung für Jugendliche mit abgeschlossener obligatorischer Schulpflicht

Für Jugendliche mit abgeschlossener obligatorischer Schulpflicht können in Ausnahmefällen und nur subsidiär ambulante Assistenzleistungen finanziert werden (§ 22 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf [LBBG] vom 6. Juli 2023 [BGS 861.5]).

Frage 2: Wo bestehen Lücken in der Unterstützung von Eltern von Kindern mit Behinderung und in welchen Gesetzen müssten Anpassungen vorgenommen werden, um diese Lücken zu schliessen?

Entlastungswochenenden und -ferien

Die Interpellantinnen und Interpellanten erwähnen, dass eine Lücke hinsichtlich Entlastungswochenenden besteht.

Einige Sonderschulen im Kanton Zug verfügen über ein Angebot an Entlastungswochenenden und -ferienwochen (Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn HZH; Sonnenberg) oder an Lagerwochen (Sprachheilschule Unterägeri; Heilpädagogische Schule Zug), das primär für die Tages- und Internatsschülerinnen und -schüler gedacht ist. Es steht aber auch für Schülerinnen und Schüler der integrativen Sonderschulung offen. Kinder und Jugendliche, welche im integrativen Setting an der Regelschule beschult werden, sind in der Regel in der Lage, sich im Kontext mit den Regelklassenkindern zu bewegen, meist mit wenig zusätzlichem Begleitaufwand. Diese an Wochenenden oder Ferienwochen dann aus ihrem gewohnten regulären Umfeld herauszulösen und in einen deutlich betreuungsintensiveren Sonderschulkontext einzubinden, ist daher für sie (und ihre Eltern) aussergewöhnlich und fremd. Hier kann zwar im Sinne der Interpellantinnen und Interpellanten von einer Lücke gesprochen werden. Der Regierungsrat beabsichtigt jedoch nicht, diese zu schliessen, weil Aufwand und Ertrag in keinem günstigen Verhältnis stehen.

Entlastungsangebote für Eltern sowie Beratung und Unterstützung von Eltern zuhause

Weiter bringen die Interpellantinnen und Interpellanten vor, dass eine Lücke bezüglich Unterstützung von Familien und Entlastung der Eltern vorliegt.

Entlastungsangebote für Eltern (Übernahme von Begleitung zu Therapien, wenn Eltern z. B. arbeiten müssen) gehören nicht zum sonderpädagogischen Angebot. Sofern es für die Sonderschulung nötig ist, übernehmen Kanton und Gemeinde im Rahmen der Sonderschulung auch

den Transport. In der Regel werden Logopädie und Psychomotoriktherapie sehr schulnah angeboten, so dass der Bedarf nach Begleitung nicht gegeben ist. Somit besteht im sonderpädagogischen Bereich keine Lücke.

Grundsätzlich gehört eine Beratung und Unterstützung der Eltern im Zusammenhang mit dem Zuhause nicht zur Sonderschulung. Daher werden Unterstützungsangebote für Eltern von Kindern mit einer Behinderung zuhause nicht über das Schulgesetz geregelt. Hingegen ist in der Regel eine behinderungsspezifische Beratung im Angebot der Sonderschule enthalten, d. h. die Eltern erhalten eine Anleitung für den Umgang mit ihrem Kind im Rahmen von Gesprächen in der Schule. Somit besteht in dieser Hinsicht keine Lücke.

Hingegen besteht im nicht sonderpädagogischen Bereich eine Lücke betreffend Fahrten zu Therapiezwecken und zwecks Beratung, die im Gesetz über die familienergänzende Betreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 29. September 2005 (BGS 213.4) geregelt werden könnte. Dies ist im Moment nicht vorgesehen, weil das KiBeG gerade erst teilrevidiert wurde.

Ambulante Fachleistungen

Die Interpellantinnen und Interpellanten monieren, dass ambulante Fachleistungen fehlen, was eine Lücke darstellt.

Im Bereich der ambulanten Fachleistungen existiert eine niederschwellige, behinderungsspezifische Beratung des Systems eines Kindes bzw. Jugendlichen mit einer Behinderung. Mit System sind einerseits die schulischen Lehr- und Fachpersonen, die Eltern und potenzielle Betreuungspersonen von zukünftigen Lernenden in einer Erstausbildung (Übergang I) gemeint. Ein behinderungsspezifisches Knowhow ist insbesondere da wichtig, wo eine nützliche Unterstützung ein entsprechendes spezifisches Fachwissen voraussetzt (z. B. im Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen, Aufmerksamkeits-/Hyperaktivitätsstörung [ADHS]). Zwar werden Beratungsleistungen von den Sonderschulen angeboten. Aber es kann vorkommen, dass diese im Rahmen einer integrativen Sonderschulung nicht immer den Bedarf abdecken. Insofern besteht eine Lücke. Da in der Praxis nur sehr wenige Personen betroffen sind, soll die Lücke nicht geschlossen werden.

Assistenzpersonen

Weiter bemängeln die Interpellantinnen und Interpellanten die Schwierigkeit, Assistentinnen und Assistenten zu finden, welche Tätigkeiten zu Hause ausführen (wie beim Anziehen helfen oder auf die Toilette begleiten). Nach Auffassung des Regierungsrats kann dieser Herausforderung nicht mittels einer Gesetzesbestimmung begegnet werden.

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf in Spielgruppen und Kita

Eine gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem HPD (vgl. Antwort zu Frage 1) gibt es aktuell auf kantonaler Ebene nicht. Zudem ist der Einsatz der Betreuungsperson durch den HPD auf maximal sieben Stunden für fünf Tage in der Woche limitiert. Mit dem revidierten KiBeG vom 29. September 2005, welches im August 2026 in Kraft tritt, wurde eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geschaffen. Die Einwohnergemeinden haben gemäss § 6 Abs. 2 KiBeG dafür zu sorgen, dass Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben. Damit darf der Einsatz von notwendigen Betreuungspersonen auch nicht mehr zeitlich limitiert werden. Folglich wird in diesem Bereich eine Lücke geschlossen.

Frage 3: Wo bestehen Lücken in der Finanzierung der Betreuung von Minderjährigen mit Behinderung im Schulalter?

Intensive Frühintervention

Die Kostenübernahme der intensiven Frühintervention (IFI) bei frühkindlichem Autismus soll verbessert werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2023 eine Änderung des IVG in die Vernehmlassung geschickt. Die Gesetzesänderung stellt sicher, dass sich die Invalidenversicherung auch über das Jahr 2026 hinaus an der IFI beteiligt, und regelt die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Ausserdem soll mit der Revision der Zugang zur IFI vereinheitlicht werden, so dass die Massnahme mittelfristig allen Kindern und ihren Familien offensteht.

Integrative Sonderschulung

Der Kanton Zug schliesst mit den sonderpädagogischen Kompetenzzentren Leistungsvereinbarungen ab (vgl. § 34^{bis} Abs. 2 SchulG). Darin wird festgelegt, welche Angebote in welchem Umfang, zu welcher Qualität und zu welcher Abgeltung eine Institution anbietet. Der Umfang der Leistungen wird jährlich überprüft und zusammen mit der teuerungsbedingten Anpassung der Pauschalen durch die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) festgelegt. Die Unterstützung für den Schulbesuch ist in der Pauschale enthalten, welche sowohl die Beratung und die Unterstützung durch das sonderpädagogische Kompetenzzentrum als auch die Förderung und Unterstützung durch die bzw. den SHP und/oder durch die Assistenz vor Ort beinhaltet.

Bezüglich integrativer Sonderschulung trägt die Wohnsitzgemeinde des entsprechenden Kindes 50 % der Kosten, die der Kanton für die Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung aufzuwenden hat. Lehnt die DBK eine Mitfinanzierung ab, so hat die Gemeinde 100 % der Kosten zu tragen (vgl. § 34^{bis} Abs. 3 SchulG). Bezüglich Entlastungswochenenden und Ferienentlastung sowie bei Schülertransportkosten betreffend integrativ beschulte Kinder gilt der gleiche Kostenteiler (betreffend Schülertransportkosten s. S. 8 der Beilage 2, Richtlinien Integrative Sonderschulung IS).

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schulen (Logopädie, SHP, Psychomotorik) erfolgt durch die Gemeinden. Die Angebote werden mittels Normpauschale für Schülerinnen und Schüler durch den Kanton mitfinanziert.

Schulergänzende Betreuung

Im Zusammenhang mit der schulergänzenden Betreuung für integrativ beschulte Kinder beteiligt sich der Kanton mit einem Drittel an den gesamten Betreuungskosten. Er leistet die Pauschale den Gemeinden.

Anspruch auf Assistenzbeitrag

Minderjährige mit einer Hilfflosenentschädigung oder mit einem Intensivpflegezuschlag haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, falls sie regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse (an mindestens drei Tagen pro Woche) besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarschulstufe II absolvieren oder wenn sie bereits einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt während mindestens zehn Stunden pro Woche nachgehen.

Zudem haben Kinder mit einer schweren Behinderung Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, die nicht nur eine Hilfflosenentschädigung, sondern auch einen Intensivpflegezuschlag bei einem behinderungsbedingten Betreuungsbedarf von täglich mindestens sechs Stunden beziehen.

Nach obligatorischer Schulzeit

Was Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit betrifft, wurde mit § 22 Abs. 1 Bst. a LBBG eine Ausnahme geregelt: Die Person mit Behinderung muss die Volljährigkeit erreicht haben resp. in Ausnahmefällen die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen haben, damit Kostenübernahmegarantien für ambulante oder stationäre Leistungen erteilt werden.

Für Jugendliche, die eine Berufsausbildung absolvieren, ist die IV zuständig. Aber nicht alle können eine IV-gestützte Lehre beginnen, weil sie z. B. aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit von der IV abgelehnt werden. Lücken in individuellen Fällen können aus vielfältigen Gründen entstehen, die mit dem LBBG geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund bestehen bezüglich der Finanzierung der Betreuung von Minderjährigen mit Behinderung im Alltag keine Lücken.

Frage 4: Wo bestehen Lücken aus Sicht von Eltern von Kindern mit Behinderung und aus Sicht von Fachstellen wie Pro Infirmis, dem Heilpädagogischen Dienst etc. (bitte die Analyse der Befragung der betroffenen Eltern und Fachstellen in einem Anhang zur Interpellation aufführen)?

Im Zeitraum vom Februar bis August 2024 wurden der Heilpädagogische Dienst Zug HPD, die Heilpädagogische Schule Zug HPS, die Heilpädagogische Schule Hagendorn, Pro Infirmis, in-sieme Cerebral Zug sowie Eltern zu allfälligen Lücken befragt.

HPD

Es fehlen ambulante Fachleistungen oder bestehende institutionelle Angebote resp. Kompetenzzentren analog den Sonderschulen. Bezüglich der Integration in die Spielgruppe oder in eine Kita gibt es das Angebot KiBeBe. Dies ermöglicht die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in eine familienergänzende Institution bis zum Eintritt ins Schulsystem (bis zum 31. Juli). Es besteht eine Finanzierungslücke für KiBeBe während den Sommerferien bis zum Schulbeginn der Sonderschulung (1. August bis etwa 20. August), wenn das Kind weiterhin in der Kita betreut wird.

Ihres Wissens besteht keine Möglichkeit, bezüglich schulergänzender Tagesbetreuung zusätzliche Assistenz zu fordern. Für die Eltern ist das eine schwierige Situation. Es besteht eine Lücke hinsichtlich der qualifizierten Unterstützung der Familien (u.U. auch pädagogisch, sozialpädagogisch) sowie hinsichtlich der Entlastung der Eltern (Übernahme von Begleitung zu Therapien, wenn Eltern arbeiten müssen etc.). Abhilfe kann z. B. mittels sozialpädagogischer Familienhilfe (administrativ, finanziell) für Kinder mit Behinderungen geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Fachpersonen für Sozialarbeit/Sozialpädagogik das spezialisierte Fachwissen für Kinder mit Behinderungen mitbringen.

Grundsätzlich sehen sie grossen Ausbaubedarf in der Betreuung und Integration von Kindern im Kindergarten oder Schule, die in ihrer Entwicklung auffällig sind, aber keine klare Diagnose haben, oder kognitiv nicht im geistig behinderten Bereich liegen.

Heilpädagogische Schule Zug

Eine Selbsthilfegruppe für Fragen zu Autismus wäre wünschenswert. Punkto ist ein kostenloses Angebot für Eltern, das sehr lange Wartefristen aufweist. Dieses Angebot müsste ausgebaut und mit Fachspezialisten ergänzt werden. Hier fehlt es auch an einem niederschweligen Angebot, insbesondere für Beratung für ASS-Betroffene. Bezüglich der Erziehungsberatung für Eltern müsste TRIA plus oder der SPD ein Angebot zur Verfügung stellen.

Heilpädagogische Schule Hagendorn

Was das LBBG betrifft, soll eine ambulante Lösung nicht mehr als eine stationäre kosten. Analog zum LBBG soll die integrative und die separative Schule gleich viel kosten.

Die privaten Sonderschulen müssen kämpfen, damit ihre Angestellten dieselben Rahmenbedingungen wie die öffentlich-rechtlichen Angestellten erhalten. Die Revision des Schulgesetzes hinsichtlich schulergänzender Betreuung soll Betreuungsangebote für Kinder mit Beeinträchtigungen umfassen. Zudem soll man schauen, dass die Sonderschulen Fachleistungen im ambulanten Bereich erbringen können. Sie sollen den Auftrag bekommen, Fachleute auszubilden und diese in den Regelklassen arbeiten zu lassen.

Weiter sind Logopädinnen und Logopäden Mangelware. Schliesslich besteht ein Mangel an Personen in der schul- und ferienergänzenden Betreuung.

Pro Infirmis

Was den Mittagstisch betrifft, werden oft grosse Räume genutzt und viele Kinder nehmen am Mittagstisch teil. Entsprechend intensiv ist die Dynamik und Unruhe für die betroffenen Kinder. Für Kinder, die gerade durch dieses Setting eher gestresst sind, stellen solche Mittagstische keine Entlastung dar. Bei solch grossen Gruppen fehlen auch die entsprechenden Ressourcen für die Begleitung aller sowie für die Einzelbetreuung. Eine adäquate fachliche Begleitung ist oft zu wenig vorhanden.

In der Regelschule sind Gruppengrössen von 1:20 keine Seltenheit. Auch hier kann zu wenig auf die spezifischen Bedürfnisse eingegangen werden. In den letzten Jahren hat sich auch das Rollenverständnis der heilpädagogischen Fachpersonen verändert. Sie identifizieren sich weniger mit den Herausforderungen einzelner Kinder, sondern konzentrieren sich darauf, wie die Mehrheit gut funktioniert. Je vielfältiger eine Gruppe ist, desto mehr Ressourcen können erforderlich sein. In Teilbereichen sind die baulichen Ausgangslagen zu wenig auf Kinder mit spezifischen Herausforderungen ausgerichtet.

Weiter besteht teilweise ein Mangel an adäquat ausgebildeten Fachkräften in den Regelklassen für IS-Schüler. Es müssten mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen muss gefördert werden, indem neue Strukturen geschaffen werden, die das System und die einzelnen Schüler unterstützen.

Es besteht eine übergeordnete Lücke betreffend Schulbegleitung, Fahrdienste, Freizeitangebote, Assistenz bei der Teilnahme an Ferienfreizeiten etc. Diese Lücken verdichten sich häufig zu bestimmten Randzeiten (morgens - mittags - abends) sowie in Ferienzeiten. Es lohnt sich kaum für Begleitpersonen, eine lange Anfahrtstrecke für eine kurze Begleitzeit zurückzulegen. Zudem sind diese Entlastungsangebote nicht finanziert. Der Einsatz von Freiwilligen hat hier seine Grenzen.

Auch bezüglich inklusiven Freizeitangeboten gibt es Lücken. Es zeigen sich die gleichen Herausforderungen wie bei der Begleitung, Unterstützung und kurzfristigen Entlastung.

Fazit: Das Schulgesetz weist im engeren Sinne wenig fachliche Lücke auf. Vielmehr gibt es Lücken in den umgebenden sozialen Feldern. Entlastung ist selten spontan, 24 Stunden an sieben Tagen abrufbar und nicht finanziert. Integration bzw. Inklusion im Schulbetrieb wird oft durch planerische bzw. ökonomische Überlegungen ermöglicht oder verhindert. Schliesslich gibt es zu wenig inklusive, altersgemischte und adressatengerechte Freizeit- und Ferienangebote.

insieme Cerebral Zug

Der Weg zur Schule wird nicht mit dem Assistenzbeitrag abgegolten. Zudem ist es schwierig, eine Person zu finden, die Tätigkeiten zu Hause ausführt (dem Kind beim Anziehen helfen, auf die Toilette begleiten etc.). Denn für etliche Personen lohnt es sich kaum, z. T. einen langen Arbeitsweg für eine kurze Arbeitszeit bei einer IS-Schülerin bzw. IS-Schüler zu Hause zurückzulegen.

Rückmeldungen von Eltern

Die verschiedenen Fachstellen wurden angefragt, ob sich Eltern von Kindern mit einer Behinderung zu allfälligen Lücken in der Gesetzgebung äussern möchten.

Diese Rückmeldungen wurden in den vorliegenden Stellungnahmen der Institutionen abgebildet.

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 17. Februar 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Konzept Sonderpädagogik KOSO
- Beilage 2: Richtlinien Integrative Sonderschulung IS